

Änderungssatzung zu der „Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung“

in der Fassung vom 29.05.2009

Aufgrund des § 5 HKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I, S. 394, 421), der §§ 2 und 10 KAG vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I, S. 54, 72), der §§ 23 ff. und 90 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (BGBl. I, S. 2403) und des §31 HKJGB vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698) hat der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises in seiner Sitzung am 03.09.2010 folgende Änderung der „Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung“ beschlossen.

§ 1 Förderung von Kindern in Kindertagespflege

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

- (2) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson
- im Haushalt der Tagespflegeperson, oder
 - im Haushalt der Personensorgeberechtigten, oder
 - in anderen geeigneten kindgerechten Räumen grundsätzlich außerhalb von Kindertageseinrichtungen geleistet.

§ 2 Fördervoraussetzungen

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt ersetzt:

- (5) Die/der Erziehungsberechtigte(n) eines Kindes und die Kindertagespflegeperson regeln nähere Einzelheiten zur Kindertagespflege in einem mit der Zentralstelle für Kinderbetreuung abgestimmten Betreuungsvertrag. Dieser Betreuungsvertrag muss im Umfang und der Ausgestaltung der Satzung entsprechen. Insbesondere werden die Betreuungszeiten, der Betreuungsort, der Beginn und das Ende der Kindertagespflege sowie die Urlaubszeiten der Tagespflegeperson festgelegt, die maximal 25 Tage im Kalenderjahr betragen können. Die Aufnahmetermine sollen in der Regel der 1. und der 15. des jeweiligen Monats sein. Änderungen der gewählten Betreuungsvarianten sind nur zum 1. des Folgemonats möglich.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem Bedarf, der sich aus den Buchstaben (a) und/ oder (b) des Absatzes (1) ergibt.



Der/die Erziehungsberechtigte(n) und die Tagespflegeperson einigen sich auf eine der möglichen **Betreuungsvarianten** (§ 3 Absatz (4) dieser Satzung). Das Jugendamt erhält den von der Tagespflegeperson und der/dem/den Erziehungsberechtigten unterzeichneten Betreuungsvertrag.

§ 2 Abs. 6 wird wie folgt ersetzt:

- (6) Die Zentralstelle für Kinderbetreuung prüft, ob das Tagespflegeverhältnis im beantragten Umfang gefördert werden kann.

§ 3 Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen

§ 3 Abs. 8 wird wie folgt ersetzt:

- (8) Auf Antrag und bei Nachweis der tatsächlich geleisteten Beiträge wird die Hälfte des aktuellen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Alterssicherung (derzeit 39,00 €) bzw. bis zur Hälfte einer angemessenen Alterssicherung entsprechend dem aktuellen Satz der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet.

Die hälftigen Beträge, soweit sie auf den Einnahmen aus der Tätigkeit in der öffentlichen Kindertagespflege beruhen, werden nach der Anzahl der anzurechnenden Betreuungsmonate bis zu dem von der Zentralstelle für Kinderbetreuung errechneten und anzuerkennenden Maximalsatz erstattet.

Die Beiträge zur Alterssicherung werden pro Betreuungsstelle - nicht pro Kind - gewährt.

§ 3 Abs. 9 wird wie folgt ersetzt:

- (9) Auf Antrag und bei Nachweis der tatsächlich geleisteten Beiträge wird aufgrund der jeweils aktuell gültigen Sätze bis zur Hälfte des geleisteten Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeitrages erstattet.

Die hälftigen Beträge, soweit sie auf den Einnahmen aus der Tätigkeit in der öffentlichen Kindertagespflege beruhen, werden nach der Anzahl der anzurechnenden Betreuungsmonate bis zu dem von der Zentralstelle für Kinderbetreuung errechneten und anzuerkennenden Betrag erstattet.

Tagespflegepersonen, die die Möglichkeit der Familienversicherung bis zum 31.12.2013 in Anspruch nehmen können, sind angehalten diesen eingeräumten gesetzlichen Vorteil zu nutzen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

Gelnhausen, den 03.09.2010

(P i p a)
Landrat

(Dr. K a v a i)
Kreisbeigeordneter

